

10.12.2025

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Erstes Gesetz zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW

### A Problem

Das „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)“ (LT-Drucksache 18/5849) trat am 28. Dezember 2023 in Kraft und wurde von den betroffenen Akteuren insgesamt positiv aufgenommen. Es soll dazu beitragen, den notwendigen Ausbau der Windenergie akzeptanzsichernd zu begleiten. Die Akzeptanz soll über die finanzielle Beteiligung unterschiedlicher Akteure an den Windenergievorhaben sichergestellt werden.

Gleichwohl zeigt sich bereits vor der für Ende 2026 gesetzlich vorgesehenen Evaluierung Anpassungs- und Optimierungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf besteht zunächst im Hinblick auf die Dynamik des Windenergieausbaus und das Genehmigungsgeschehen im Zusammenhang mit der frühzeitigen Ausweisung der Flächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz in Nordrhein-Westfalen. Bevor die intendierte Steuerungswirkung der Regionalpläne greifen konnte, ergingen zahlreiche Vorbescheide zur bauplanungsrechtlichen Sicherung von Standorten, die nach Zielerreichung und damit einhergehender Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht weiter zulässig gewesen wären. Mit der einerseits landesweit positiven Genehmigungsentwicklung geht damit jedoch andererseits die Akzeptanzfrage gerade mit Blick auf die planerische Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen einher. Die vorliegenden Regelungen adressieren diese Akzeptanzfrage mit maßvollen Regelungen zu ergänzenden Beteiligungen für diese Windenergievorhaben im Hinblick auf die sich aus dem Gesetzeszweck ergebende akzeptanzsteigernde Wirkung im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Windenergievorhaben in Nordrhein-Westfalen.

Zudem wurden auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Anwendungspraxis und Hinweisen seitens Vorhabenträgern und Gemeinden Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne des Bürokratieabbaus und einer gestärkten Praxistauglichkeit identifiziert.

### B Lösung

Die mit vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anpassungen des Bürgerenergiegesetzes sollen weitergehend und differenzierter als bisher die Akzeptanz am Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sichern, eine weiter verbesserte Anwendung des Gesetzes in der Praxis gewährleisten, die Klarstellung von Regelungen bewirken und gleichzeitig Möglichkeiten zum Bürokratieabbau etwa durch Vereinfachungen von Meldefristen ausschöpfen. Damit soll die Erarbeitung und der Abschluss von Beteiligungsvereinbarungen für Vorhabenträger und Beteiligungsberechtigte noch zielführender möglich sein.

Datum des Originals: 10.12.2025/Ausgegeben: 12.12.2025

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs umfasst insbesondere die Aufnahme einer ergänzenden Beteiligung für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete. Daneben werden Anpassungen mit Blick auf die Vereinfachung, Straffung und Entbürokratisierung des Gesetzes vorgenommen, so unter anderem die Anpassung der Nachweisfristen für die Beteiligungsvereinbarung sowie weitergehende Vereinfachungen der Prozesse.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Für die Landesverwaltung entstehen keine wesentlichen Veränderungen der Verwaltungs- und Vollzugskosten, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu finanzieren sind. Es wird vielmehr ein schlankerer Vollzug des Gesetzes ermöglicht.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Aufgrund der geschaffenen Beteiligungsmöglichkeiten hat die Einführung eines Bürgerenergiegesetzes positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, insbesondere der Gemeinden, entfaltet. Durch die nunmehr vorgesehene ergänzende Beteiligung für Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete wird die Verhandlungsposition der beteiligungsberechtigten Gemeinden im Sinne des Bürgerenergiegesetzes NRW weiter gestärkt.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die Kosten für Unternehmen im Zusammenhang mit der vorrangig abzuschließenden Beteiligungsvereinbarung sind pauschal nicht zu prognostizieren, da sie fallspezifisch in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der jeweiligen Beteiligungsvereinbarung anfallen.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gender-Mainstreaming-Ansatz wurde geprüft. Die Grundsätze für eine gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache wurden beachtet.

### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz zielt auf eine Sicherung und Stärkung der Akzeptanz bezüglich des Ausbaus von Erneuerbaren Energien ab, deren substanzieller Ausbau für eine nachhaltig ausgerichtete Energie- und Klimaschutzpolitik notwendig ist. Mit der innerhalb des Gesetzesentwurfes angelegten Berichtspflicht wird den Anforderungen der Nachhaltigkeitsstrategie zusätzlich Rechnung getragen.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung sind nicht ersichtlich.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung**

Der Gesetzentwurf sieht keine Inhalte vor, die weitergehende Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung mit sich bringen.

**L Befristung**

Das Gesetz unterliegt einer Evaluierungsfrist bis Ende 2026. Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden Erfahrungswerte und Hinweise aus der Anwendungspraxis umgesetzt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Anpassung der Evaluierungsfrist vor.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Artikel 1

Das Bürgerenergiegesetz NRW vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1386), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die überwiegend der Direktversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich von Absatz 2 bis 5, für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, und für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierter Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.

gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die durch Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, betrieben werden. Satz 1 ist auch auf Windenergieanlagen anzuwenden, die durch Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden, die den Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht entsprechen.“

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist vom Vorhabenträger gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen und von dieser festzustellen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht entsprechen.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Informationspflichten des Vorhabenträgers**

(1) Der Vorhabenträger hat die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Registrierung des Vorhabens im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu informieren. Der Umfang der Informationen entspricht dabei dem vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 402) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.

(2) Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, welche die

**§ 4  
Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs**

(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne der §§ 4 oder 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Genehmigung zu informieren. Der Umfang der Informationen entspricht dabei dem vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.

(2) Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, welche die beteiligungsberechtigten

beteiligungsberechtigten Gemeinden verändert, so ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. Eine wirksame Beteiligung nach den §§ 7 oder 8 wird hierdurch nicht berührt. Die Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Gesetz sind durch die wirksame Beteiligung erfüllt.“

Gemeinden verändert, so ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. Eine wirksame Beteiligung nach den §§ 7 oder 8 wird hierdurch nicht berührt. Die Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Gesetz sind durch die wirksame Beteiligung erfüllt.

(3) Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

(4) Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor. Den Beteiligungsentwurf legt der Vorhabenträger zudem der zuständigen Behörde zur weiteren Nutzung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bis spätestens zwei Wochen nach Einreichung bei den Standortgemeinden vor. Die Standortgemeinde meldet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Beteiligungsvereinbarung**

(1) Vorhabenträger sind verpflichtet, Standortgemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu machen. Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine

**§ 7  
Beteiligungsvereinbarung**

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das

gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(2) Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 vorzusehen. Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen. Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beinhalten.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

Vorhaben zu einigen. Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens eintreten.

(2) Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach den §§ 5 und 6 vorzusehen. Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen. Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beinhalten.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Vorhabenträger erarbeiten den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung (Beteiligungsentwurf). Vor Erarbeitung des Beteiligungsentwurfes treten Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit Standortgemeinden mit dem Ziel, Einigkeit über die Eckpunkte für die Beteiligungsvereinbarung herzustellen. Auf Grundlage des Beteiligungsentwurfes haben Vorhabenträger und Standortgemeinden Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen.

(5) Vorhabenträger bieten Standortgemeinden eine Beteiligungsvereinbarung an. Standortgemeinden können die Annahme innerhalb von drei Monaten erklären. Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens eintreten.

(6) Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben nachzuweisen.“

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens beklagt, so verlängert sich die Frist zur Nachweiserbringung für eine Beteiligungsvereinbarung um ein Jahr nach gerichtlicher Entscheidung.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung“ durch die Angabe „bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

**§ 8  
Ersatzbeteiligung**

(1) Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift.

“(1a) Für Windenergieanlagen, die außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist, liegen, haben Vorhabenträger zusätzlich zu dem Angebot nach Absatz 1 ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus den betreffenden Windenergieanlagen pro Kalenderjahr über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme an die beteiligungsberechtigten Gemeinden abzugeben. Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Repowering-Vorhaben im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben“ durch die Angabe „bis sechs Monate nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben“ ersetzt.

(2) Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben anzubieten. Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Absätzen 3 bis 6.

(3) Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90 000 Euro je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben. Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 Euro möglich. Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. Es zählt der Stichtag 90 Tage

vor der geplanten Emission der Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt. Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) Die Offerte des Vorhabenträgers nach Absatz 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit auf Grund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. Die Offerte nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. Diese hat die Offerte nach Absatz 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält. Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten

dieses zusätzliche Volumen. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten.

## **§ 10**

### **Mittelverwendung durch die Gemeinde**

(1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
7. vergleichbare Verwendungen.

5. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „Vergleichsabgabe“ durch das Wort „Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
- (2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.
- (3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung, der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfasst.
6. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Übergangsvorschrift**

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf bis zum 27.12.2023 bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.“

(2) Die Vorgaben nach § 7 und § 8 Absatz 1a in der am [Eintragen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Bürgerenergiegesetzes] geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Windenergieanlagen, für die am 1. Januar 2026 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorlag.“

**§ 13  
Übergangsvorschrift**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.“

**§ 14  
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergieausbau in der Bevölkerung, berichtet die Landesregierung zum

7. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

31. Dezember 2026, im Anschluss daran alle drei Jahre.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:**

Zu Nr. 1 a):

Durch die redaktionelle Anpassung wird der gesetzlich vorgesehene Anwendungsfall an die energiewirtschaftliche Praxis angepasst, insbesondere da der Begriff der Direktversorgung entsprechenden Anklang in den einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsrechtes findet. Eine Einengung auf Eigenversorgungskonzepte wird hingegen der Praxis nicht gerecht.

So sollen mit der Anpassung Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen sein, wenn die Anlage erkennbar in einem gewerblichen oder industriellen Zusammenhang errichtet wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Anlage in einem festgelegten Bereich für die gewerbliche oder industrielle Nutzung befindet. Aus der Lage in einem solchen Bereich ergibt sich eine abweichende Wertung im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Umgebung. So wird zwar davon ausgegangen, dass aus Akzeptanzgesichtspunkten von Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen Gemeinden nicht zwischen solchen Anlagen im Freiraum unterschieden werden kann, die der Direktversorgung oder der allgemeinen Versorgung dienen, wohl aber zu solchen, die in festgelegten Bereichen für die gewerbliche oder industrielle Nutzung verortet sind.

Zu Nr. 1 b):

Durch die redaktionelle Anpassung mit Blick auf die Systematik der Norm erfolgt eine Vereinheitlichung und Klarstellung der gesetzlich gewollten Regelung im Hinblick auf die Ausnahme für Windenergieanlagen, die durch entsprechend definierte Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden.

Zu Nr. 2:

Mit Nummer 2 wird der § 4 angepasst.

Im Sinne der Vereinfachung der gesetzlichen Systematik im Bürgerenergiegesetz erfolgt in § 4 eine Fokussierung auf die Informationspflichten des Vorhabenträgers. Weitergehende Vorgaben zum Verfahren im Zusammenhang mit der Beteiligungsvereinbarung nach § 7 werden vereinfacht und dort verankert.

Gleichzeitig wird mit den Anpassungen eine praxisorientierte Frist zur Meldung von Vorhaben, die unter das Bürgerenergiegesetz fallen, festgelegt. Vorhabenträger haben demnach den Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ihrem Vorhaben der zuständigen Behörde im Sinne des Bürgerenergiegesetzes zu melden, sobald die genehmigten Anlagen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert wurden. Vorhabenträger müssen ihre Anlagen ohnehin im Marktstammdatenregister registrieren. In der Praxis geschieht dies meist vor den quartalsweisen Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur für eine EEG-Förderung, zu deren Teilnahme die genehmigten Anlagen im Marktstammdatenregister registriert sein müssen.

Die im Sinne des Bürgerenergiegesetzes notwendigen Informationen liegen erst zu diesem Zeitpunkt vor. Die Anlagen erhalten eine sogenannte SEE-Nummer als Identifikationsnummer. Um die Eintragung im digitalen Meldeportal der zuständigen Behörde im Sinne des Bürgerenergiegesetzes zu vereinfachen, ermöglicht eine Funktion den Zugriff auf die öffentlich einsehbaren Daten des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur. Dieser Vorgang kann mit Eingabe der SEE-Nummer im digitalen Meldeportal zum Bürgerenergiegesetz beschleunigt werden. Somit wird eine Verschlankung des Verwaltungsaufwands für Vorhabenträger

sowie zuständige Behörde durch eine praxisorientierte Anpassung der Meldefrist vorgenommen. Der Umfang der Meldepflicht bleibt unverändert.

Zu Nr. 3:

Bei den Anpassungen in § 7 handelt sich insbesondere um eine verfahrenstechnische Vereinfachung und Verschlankeung von Vorgaben betreffend das Verfahren zur Beteiligungsvereinbarung im Sinne des Bürokratieabbaus. Hierzu werden die Regelungen innerhalb des § 7 umfassend systematisiert mit dem Entfall überflüssiger Verfahrensvorgaben. Im Übrigen bleibt es bei der grundlegenden gesetzgeberischen Entscheidung zur freien Vertragsausgestaltung zur finanziellen Beteiligung.

§ 7 Absatz 1 enthält nunmehr die Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur finanziellen Beteiligung im Sinne einer solchen vertraglichen Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträgern und Standortgemeinden zu unterbreiten. Satz 2 übernimmt die Festlegung einer einheitlichen Beteiligungsvereinbarung für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden im Sinne des Gesetzes sind. Diese Vorgabe wird aus dem Ursprungsgesetz übernommen.

§ 7 Absatz 2 regelt nunmehr abstrakt den möglichen Inhalt der Beteiligungsvereinbarung. Satz 2 wird dahingehend angepasst, dass es auf die Anforderungen und Gegebenheiten im bestmöglichen Sinne des Gesetzes ankommt. Dies kann nach der Systematik des Gesetzes in den Verhandlungen hinreichend konkret durch die Standortgemeinden berücksichtigt werden. Insofern handelt es sich ausschließlich um eine klarstellende Anpassung. Es verbleibt in Satz 3 bei dem Hinweis auf die mögliche Beteiligung im Sinne des § 6 EEG.

Der ursprüngliche § 7 Absatz 3 bleibt mit der Konkretisierung der unterschiedlichen Beteiligungsmodalitäten unverändert bestehen.

Der § 7 Absatz 4 regelt nunmehr das Verfahren zur Erarbeitung der Beteiligungsvereinbarung und führt damit Regelungsinhalte aus dem § 4 mit Verfahrensvorgaben aus § 7 zusammen. Entsprechend Satz 2 ist für die Erreichung einer Beteiligungsvereinbarung auf Grundlage der fortbestehenden Regelungen dennoch davon auszugehen, dass ein frühzeitiger Austausch zwischen Vorhabenträgern und Standortgemeinden sicherstellt, dass ein passender Beteiligungsentwurf erarbeitet wird. Satz 3 stellt klar, dass nach Erarbeitung des Beteiligungsentwurfes auf Basis der Eckpunkte des frühzeitigen Austausches im Rahmen weitergehender Verhandlungen die Details der Beteiligungsvereinbarung geklärt werden können. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass ein gegenseitiges Interesse an einer einvernehmlichen Ausgestaltung besteht. Die Einvernehmlichkeit ist jedoch lediglich die Zielsetzung des Satz 3; ein Anspruch auf die Aufnahme bestimmter Bestandteile in das Angebot zur Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 5 lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Mit § 7 Absatz 5 werden Angebot und Annahme der Beteiligungsvereinbarung adressiert. Inhalt und Umfang des Angebotes einer Beteiligungsvereinbarung obliegen Vorhabenträgern. In Satz 2 wird eine Annahmefrist von drei Monaten normiert, die es Standortgemeinden ermöglichen soll, die notwendigen Freigaben durch die entsprechenden Abstimmungsprozesse und Gremien und so einen Vertragsabschluss zu ermöglichen. Gleichzeitig haben Vorhabenträger ein immanentes Interesse daran, Klarheit über Beteiligungsform und -umfang zu erhalten.

Aus ersten Erfahrungen in der Gesetzesanwendung hat sich dabei dringender Anpassungsbedarf bei der Frist für den Abschluss und den Nachweis einer Beteiligungsvereinbarung gezeigt. Daher wird in § 7 Absatz 6 als neuer Stichtag das Datum der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus einem Vorhaben festgelegt. Dies ist kongruent mit den Anpassungen

der übrigen Fristen im Bürgerenergiegesetz. Die bisherige Koppelung an das Genehmigungsdatum bedeutet zum einen, dass eine fortlaufende Anpassung der Jahresfrist bei Klageverfahren oder Änderungsanträgen vorzunehmen ist, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand. Zum anderen ergeben sich in der Praxis vielfältige Gründe, warum eine Vereinbarung nicht fristgerecht innerhalb von einem Jahr ab Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erarbeitet werden kann. Für Vorhabenträger ist die Prognose von Einnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten oftmals erst nach Erhalt eines Zuschlags bei den EEG-Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur möglich. Ein Zuschlag kann erst nach Erhalt der Genehmigung erfolgen, worauf aufbauend ein Beteiligungsentwurf erarbeitet werden kann. Weitere Verzögerungen ergeben sich auch durch regelmäßige Sitzungszyklen von entscheidungsfähigen Gremien in Unternehmen und Gemeinden bezüglich der Beteiligungsvereinbarung. Dadurch kann die Jahresfrist ab Genehmigungszeitpunkt zu knapp bemessen sein. Des Weiteren ist für manche Projekte trotz vorliegender Genehmigung nicht klar, wie zeitnah eine Realisierung erfolgen kann - etwa wegen Verzögerungen beim Netzanschluss oder Vorgaben zu einer Nulleinspeisung, durch die absehbar keine planbare Finanzierung für eine Beteiligung vorliegt.

Letztlich stellt das Datum der Inbetriebnahme einen einfacheren, praxistauglicheren und mehr Spielraum für Verhandlungen bietenden Stichtag für alle beteiligten Akteure dar, zumal dadurch auch der Verwaltungsaufwand für die zuständige Behörde minimiert wird.

Eine Beteiligungsvereinbarung bis zu diesem Datum ist auch im Sinne der Akzeptanz als hinreichend frühes Datum für eine Beteiligungsvereinbarung anzusehen. Andernfalls ist die Pflicht zum etwaigen Angebot einer Ersatzbeteiligung nur wenige Monate (6 Monate) auf dieses Datum hin folgend terminiert.

Mit Anpassungen des Stichtags für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung auf das Datum der Inbetriebnahme der ersten Anlage entfällt auch die Notwendigkeit zur Fristverlängerung bei Klagen gegen vorliegende Genehmigungen, so dass entsprechende Regelungen bürokratiesparend entfallen können.

Zu Nr. 4:

a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 7 Absatz 6 durch Nummer 3.

b) Systematisch sieht der § 8 eine finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden im Sinne einer Zahlung mit Bezug auf den Stromertrag vor. Daneben wird nunmehr eine ergänzende Beteiligung für bestimmte Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiebereichen eingeführt.

Im neuen Absatz 1a wird der Umstand berücksichtigt, dass für Windenergieanlagen aus Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz liegen, eine besondere Wirkung auf die Akzeptanz hinsichtlich der Planungsprozesse besteht. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde die Planungssystematik für Windenergievorhaben nicht zuletzt in Nordrhein-Westfalen umgestellt. Der Windenergieausbau fokussiert sich damit im Rahmen landesspezifischer Flächenziele, den einhergehenden Planungsprozessen auf Ebene der Regionalplanung und der Rechtsfolge einer Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bei Erreichen der Flächenbeitragswerte auf eben diese Flächen. Ergänzende Flächen können durch entsprechende Planungsprozesse auf kommunaler Ebene (sog. kommunale Positivplanung) bereitgestellt werden.

Im Übrigen wird mit dem neuen Planungsregime die Erwartung eines zentral gesteuerten Ausbaus der Windenergie einher gehen. Windenergievorhaben, die dennoch außerhalb dieser

Windenergiebereiche auf Regionalplanungs- oder kommunaler Planungsebene realisiert werden, beispielsweise, da im Rahmen von Vorbescheiden frühzeitig die planungsrechtliche Zulässigkeit beschieden wurde, werden sich in der Regel weitergehenden Fragestellungen unter Akzeptanzgesichtspunkten ausgesetzt sehen. Zur Berücksichtigung dieses Umstandes entsprechend dem Gesetzeszweck hat der Vorhabenträger nach dem neuen Absatz 1a ein ergänzendes Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus den betreffenden Windenergieanlagen über einen Zeitraum von 20 Jahren an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben. Mit der Verankerung in der Regelung zur Ersatzbeteiligung wird davon ausgegangen, dass diese als Verhandlungsgrundlage für eine Beteiligungsvereinbarung auch hier zu entsprechenden Angeboten führen wird. Zumindest wird dadurch die Verhandlungsposition der Standortgemeinden entsprechend gestärkt.

Nicht anzuwenden ist diese ergänzende Beteiligung nach Satz 2 im Falle von Repowering-Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten, da diese Anlagen entsprechend der bundesgesetzlichen Wertung im Rahmen von Sonderregelungen des Baugesetzbuches – wenn auch zeitlich befristet - auch zukünftig in bestimmten Fällen außerhalb der Windenergiebereiche realisiert werden können. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Repowering-Regelung eine sinnvolle Nachnutzung akzeptanzgesicherter Standorte ermöglichen soll. Gleichzeitig kann durch den Rückbau alter Anlagen in der Regel von einer Entlastung des Raumes ausgegangen werden.

Vor dem Hintergrund des Gesetzeszweckes wird die finanzielle Beteiligung im vorgesehenen Umfang für geeignet erachtet, die Akzeptanz von Windenergievorhaben zu steigern. Gleichzeitig erscheint die vorgesehene Höhe der finanziellen Beteiligung als verhältnismäßig.

Bei jenen Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, wird eine ergänzende Beteiligung in Höhe von 0,1 Cent je Kilowattstunde an Gemeinden vorgesehen. In diesen gewissen Fällen wird eine geringfügig höhere Beteiligung als angemessen erachtet, um die planerisch bedingten Akzeptanzwirkung zu berücksichtigen. Für diese Anlagen erscheint eine höhere Beteiligungsverpflichtung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit der Vorhaben und zur Erhöhung der aufgrund ihrer geographischen Lage gegebenen geringeren Akzeptanz durchaus vertretbar.

Da Angebote gemäß § 6 EEG zur Pflichterfüllung gemäß § 8 Absatz 1 möglich sind, ist in diesem Falle die Erstattungsfähigkeit der Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde möglich, sodass hinsichtlich dieser Komponenten kein Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist. Auch durch den ergänzenden Einfluss durch etwaige weitere 0,1 Cent je Kilowattstunde für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten ist eine signifikante Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit von Vorhaben nicht zu erwarten.

Mittels Veröffentlichung der Beteiligungsmöglichkeiten auf der Transparenzplattform wird weiterhin gewährleistet, dass eine zentrale und für alle Menschen und Gemeinden einsehbare Informationsquelle für Beteiligungsoptionen besteht. Weitergehende Regelungen zur Veröffentlichung der Beteiligungsmöglichkeiten können dabei im Sinne einer schlanken Verwaltung auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

c) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 7 Absatz 6 durch Nummer 3.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 6:

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes wird eine Übergangsfrist definiert.

Absatz 1 übernimmt unverändert die Übergangsregelung aus der ursprünglichen Gesetzesfassung.

Absatz 2 legt eine Übergangsregelung für die Vorgaben nach § 7 und § 8 Absatz 1a fest, wenn für Windenergieanlagen am 1. Januar 2026 bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorlag. Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die beschleunigten Elemente der Gesetzesänderung mit deren Inkrafttreten zur Anwendung kommen, während wirtschaftlich oder organisatorisch belastende Neuregelungen erst für ab dem 1. Januar 2026 genehmigte und damit nur für solche Projekte Anwendung finden, die sich auf die geänderte Rechtslage bereits haben einstellen können.

Die Übergangsvorschrift für bestimmte Regelungen dient der Rechtssicherheit und verhindert, dass laufende Beteiligungsverfahren oder Förderprozesse nachträglich angepasst werden müssen. Vorhaben, für die eine Beteiligungsvereinbarung erst noch auszuarbeiten und noch keine Ersatzbeteiligung anzubieten ist, können zudem von der ausgeweiteten Nachweisfrist (künftig bis Inbetriebnahme der ersten Anlage aus dem Vorhaben) profitieren.

Die im Sinne der Übergangsvorschrift für einen späteren Zeitpunkt für in Kraft tretend erklärten Regelungen würden sich auf laufende Beteiligungsprozesse nachteilig auswirken. Die Neustrukturierung des Verfahrens zur Beteiligungsvereinbarung in § 7 würde für vor dem 1. Januar 2026 bereits genehmigte Projekte mit rückwirkender Anwendung zu Rechtsunsicherheit führen. Die Neuregelung des § 8 Absatz 1a betreffend die weiteren 0,1 Cent je Kilowattstunde für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten stellen eine gewisse Mehrbelastung dar. In Absatz 2 wird diese Regelung daher nur auf – ausgehend vom Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung – am 1. Januar 2026 noch nicht genehmigte Vorhaben festgelegt.

Zu Nr. 7:

Mit umfassender Anpassung des Bürgerenergiegesetzes auf Grundlage der Rückmeldungen aus der Anwendungspraxis erfolgt eine Anpassung der Evaluierungsfrist. Diese Anpassungen werden vor den Evaluationsprozess gezogen, weil sie zum Bürokratieabbau führen und so eine praxisnahe Umsetzung im Sinne des Gesetzes ermöglichen.